

II. CGZP war nie tariffähig

BAG, Beschl. v. 22.05.2012 - 1 ABN 27/12

LArbG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 09.01.2012 - 24 TaBV 1285/11 u.a.

BAG, Beschl. v. 23.05.2012 - 1 AZB 58/11

LArbG Hamm, Beschl. v. 28.09.2011 - 1 Ta 500/11

BAG, Beschl. v. 23.05.2012 - 1 AZB 67/11

LArbG Frankfurt am Main, Beschl. v. 08.11.2011 - 9 Ta 271/11

Das BAG hat entschieden, dass die am 11.12.2002 gegründete Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) **niemals** tariffähig war.

Nach dem Beschluss des BAG vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10) ist sie keine Spitzenorganisation, die in eigenem Namen Tarifverträge abschließen kann. Die zeitlichen Wirkungen des Senatsbeschlusses betrafen die im Entscheidungszeitpunkt geltende Satzung der CGZP und waren daher auf den Zeitraum ab dem 08.10.2009 beschränkt.

Das LArbG Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 09.01.2012 (24 TaBV 1285/11 u.a.) die fehlende Tariffähigkeit der CGZP auch im zeitlichen Geltungsbereich ihrer früheren Satzungen vom 11.12.2002 und vom 05.12.2005 festgestellt.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das BAG mit Beschluss vom 22.05.2012 (1 ABN 27/12) zurückgewiesen. In zwei weiteren Entscheidungen vom 23.05.2012 hat das BAG entschieden, dass durch seinen Beschluss vom 14.12.2010 und die Entscheidung des LArbG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2012 die fehlende Tariffähigkeit der CGZP seit ihrer Gründung rechtskräftig festgestellt ist.

Die bei den Arbeits- und Sozialgerichten anhängigen Verfahren, in denen sich die Tariffähigkeit der CGZP als entscheidungserhebliche Vorfrage stellt, können damit ohne die erneute Einleitung eines Beschlussverfahrens nach § 97 ArbGG fortgeführt werden.